



Amtssigniert. SID2012121025996
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung

**Abteilung Umweltschutz
Rechtliche Angelegenheiten**

MMag. Dr. Barbara Besler

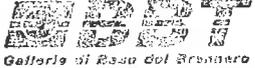
Telefon +43(0)512/508-3473

Fax +43(0)512/508-3455

umweltschutz@tirol.gv.at

DVR:0059463

UID: ATU36970505

Eingang Nr. 470.36 E		
Entrata nr. : 470.36 E		
z. Erl. Resp. RW	z. Erl. Resp.	z. Erl. Resp.
z. K. n. c. KE	13. Dez. 2012	z. K. n. c.
z. K. n. c. WOS		z. K. n. c.
CUP I41J050001A005		
		
Galleria di Base del Brennero Brenner Basistunnel BBT SE		

**Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE, Bozen/Innsbruck;
Abänderung einer Auflage im Hinblick auf den „projektbezogenen landschaftspflegerischen
Begleitplan“ (kurz: PBLPP) betreffend die M 183 (1.3.1-19E) in Steinach am Brenner – BESCHEID**

Geschäftszahl U-14.271/291

Innsbruck, 07.12.2012

BESCHEID

Mit Eingabe vom 11.06.2012 (OZl. 221) hat die Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE die Abänderung der in Spruchpunkt II./B)/19. des Bescheides der Tiroler Landesregierung vom 31.08.2009, Zl. U-14.271/70, vorgeschriebenen Auflage insofern beantragt, als in Abänderung des „projektbezogenen landschaftspflegerischen Begleitplans“ (kurz: PBLPP), D0118-05131-10, ein Teil der Maßnahme 1.3.1-19E – die laut Auflagen zu *Beginn der Baumaßnahmen ... umgesetzt sein müssten* – im Bereich der Gst. Nrn. 1344, 1345/1 und 1342/3 sowie 1340, 1341 und 1339/4, alle KG Steinach und im Eigentum der Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE, ausgeführt werden. In Summe würden ca. 7.530 m² Wiese und 5.140 m² Wald zur Verfügung stehen.

SPRUCH:

Die Tiroler Landesregierung als Behörde gemäß § 42 Abs. 2 lit. a Tiroler Naturschutzgesetz 2005 – TNSchG 2005, LGBl. Nr. 26/2005, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 94/2012, in Verbindung mit § 24 Abs. 4 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993, in der Fassung BGBl. I Nr. 51/2012, entscheidet über den Antrag der Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE (FN 367729 d) vom 11.06.2012 (OZl. 221) wie folgt:

I.

Abänderung einer Auflage:

Gemäß §§ 24g Abs. 1 Z 1, Abs. 3 und 24f Abs. 6 UVP-G 2000 in Verbindung mit § 29 Abs. 7 TNSchG 2005 wird die in Spruchpunkt II./B)/19. des Bescheides der Tiroler Landesregierung vom 31.08.2009, Zl. U-14.271/70, vorgeschriebene Auflage dahingehend **abgeändert**, als diese wie folgt zu lauten hat:

„Der Projekt begleitende Landschaftspflegeplan (PBLPP; eingebracht am 04.02.2009; D0118 TB 05131-10), welcher durch die mit Schreiben vom 24.05.2012, Zl. 19546A-Ha/Ha. eingebrachten Ersatzflächen (Plan Padastertal M183 neu2.pdf) abgeändert wurde, ist zur Gänze umzusetzen. Er darf nur dort abgeändert werden, wo dies durch naturkundliche Vorschriften gefordert wird (z.B. Dichte der Bepflanzung, Artenzusammensetzung, etc.). Dessen Konkretisierung (z.B. Ersatzbiotope für Ausgleichsflächen) ist dort, wo dies vom Amtssachverständigen für Naturkunde nach der im jeweiligen Abschnitt durchgeführten Koordinationsbesprechung gefordert wird, in Abstimmung mit der zuständigen Behörde (jedenfalls Naturschutzbehörde) durchzuführen. Die Umsetzung aller Landschaftspflege-maßnahmen muss durch die unabhängige ökologische Bauaufsicht überwacht und in weiterer Folge gewährleistet werden. Zwischenberichte darüber sind halbjährlich, ein Endbericht am Ende der Maßnahmen unaufgefordert und schriftlich vorzulegen.“

II.

Kosten:

A) Verfahrenskosten:

Gemäß § 1 Abs. 1 Tiroler Verwaltungsabgabengesetz, LGBl. Nr. 24/1968, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 98/2009, in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2007, LGBl. Nr. 30/2007, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 93/2011, in Verbindung mit der Anlage zu § 1 Abs. 1, nämlich der Z 1, sind für die erfolgte Abänderung einer Auflage EUR 15,00 als Verwaltungsabgabe zu entrichten.

B) Gebührenhinweis:

Nach dem Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267/1957, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 17/2012, sind der Antrag sowie die Projektunterlagen wie folgt zu vergüten:

Antrag	EUR	14,30	(§ 14 TP 6 Abs. 1 Gebührengesetz 1957)
Projektunterlagen (2-fach)	EUR	7,80	(§ 14 TP 5 Abs. 1 Gebührengesetz 1957)
Gesamtbetrag	EUR	22,10	

Die von der Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE (FN 367729 d) zu tragenden Kosten, welche sich aus den obigen Verfahrenskosten und dem Gesamtgebührenbetrag

zusammensetzen, in Höhe von insgesamt **EUR 37,10**, sind binnen **zwei Wochen** ab Zustellung dieses Bescheides an das Amt der Tiroler Landesregierung – Landesrechnungsdienst, IBAN: AT82 5700 0002 0000 1000, BIC (Swift Code): HYPTAT22, zu überweisen.

RECHTSMITTELBELEHRUNG:

Gegen diesen Bescheid ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig.

Hinweis:

Gegen diesen Bescheid kann binnen **sechs Wochen** ab der Zustellung Beschwerde an den Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshof in 1010 Wien, Freyung 8, erhoben werden. Diese ist durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt einzubringen. Auf die Gebührenpflicht wird hingewiesen (§ 17a VfGG, § 24 VwGG).

BEGRÜNDUNG:

Mit Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 31.08.2009, Zl. U-14.271/70, ist der Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE die Bewilligung für die Durchführung von Naturschutzmaßnahmen im Natura 2000-Gebiet Valsertal und Ausgleichsmaßnahmen für den Brenner Basistunnel nach Maßgabe des signierten Einreichprojektes und der Spruchpunkte II. und III. erteilt worden. In Zusammenhang mit dem „projektbezogenen landschaftspflegerischen Begleitplan“ (kurz: PBLPP) ist in Spruchpunkt II./B)/19. folgende Auflage vorgeschrieben worden:

Der Projekt begleitende Landschaftspflegeplan (PBLPP; eingebracht am 04.02.2009; D0118 TB 05131-10) ist zur Gänze umzusetzen. Er darf nur dort abgeändert werden, wo dies durch naturkundliche Vorschriften gefordert wird (z.B. Dichte der Bepflanzung; Artenzusammensetzung, etc.). Dessen Konkretisierung (z.B. Ersatzbiotop für Ausgleichsflächen) ist dort, wo dies vom ASV für Naturkunde nach der im jeweiligen Abschnitt durchgeführten Koordinationsbesprechung gefordert wird, in Abstimmung mit der zuständigen Behörde (jedenfalls Naturschutzbehörde) durchzuführen. Die Umsetzung aller Landschaftspflegemaßnahmen muss durch die unabhängige ökologische Bauaufsicht überwacht und in weiterer Folge gewährleistet werden. Zwischenberichte darüber sind halbjährlich, ein Endbericht am Ende der Maßnahmen unaufgefordert und schriftlich vorzulegen.

Mit Eingabe vom 11.06.2012 (OZI. 221) hat die Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE die Abänderung der in Spruchpunkt II./B)/19. des Bescheides der Tiroler Landesregierung vom 31.08.2009, Zl. U-14.271/70, vorgeschriebenen Auflage insofern beantragt, als in Abänderung des „projektbezogenen landschaftspflegerischen Begleitplans“ (kurz: PBLPP), D0118-05131-10, ein Teil der Maßnahme 1.3.1-19E – die laut Auflagen *zu Beginn der Baumaßnahmen ... umgesetzt sein müssten* – im Bereich der Gst. Nrn. 1344, 1345/1 und 1342/3 sowie 1340, 1341 und 1339/4, alle KG Steinach und im Eigentum der Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE, ausgeführt werden. In Summe würden ca. 7.530 m² Wiese und 5.140 m² Wald zur Verfügung stehen. Konkret ergibt sich aus den Projektunterlagen folgende Aufstellung:

Grundstück	Beschreibung
1344	Die zur Verfügung stehende Teilfläche im Ausmaß von ca. 277 m ² befindet sich in steiler Hanglage zur Bestandsstrecke der Bahn hin. Die Fläche wurde bisher landwirtschaftlich genutzt und zweimal im Jahr gemäht. Sie eignet sich zur Entwicklung eines Halbtrockenrasens.
1345/1	Es stehen ca. 1.000 m ² Wiesenfläche in steiler Hanglage zur Verfügung. Das Grundstück wurde bisher landwirtschaftlich genutzt und zweimal im Jahr gemäht. Die Fläche ist zur Etablierung eines Halbtrockenrasens sehr gut geeignet.
1342/3	Das Grundstück besteht aus einer sehr steilen Wiese im Ausmaß von ca. 2.170 m ² und Wald im Ausmaß von ca. 4.624 m ² . Die Waldfläche ist als Schutzwald im Ertrag eingestuft. In Abstimmung mit dem Forst werden im Wald Strukturverbesserungsmaßnahmen vorgenommen. Die Wiesenfläche wurde bisher per Hand gemäht. Einzelne Bäume bzw. Baumgruppen zur Bahn hin sind vorhanden. Die aufkommende Bestockung auf der Wiesenfläche ist zu entfernen. Die Fläche ist zur Etablierung eines Halbtrockenrasens sehr gut geeignet.
1339/4	Die Fläche stellt eine steile, durchwegs bestockte Hangfläche dar. Die Bestockung besteht zu einem großen Teil aus Fichten und Birken. Ca. 1/5 der Fläche ist als Schutzwald im Ertrag eingetragen und ca. 4/5 sind als Wirtschaftswald eingetragen. In Abstimmung mit dem Forst werden Strukturverbesserungen vorgenommen.
1340, 1341	Hier befindet sich eine hängige Wiese mit einem ca. 50 Jahre alten lockeren Baubestand bestehend aus Fichten und Birken. Die ehemals als Weide genutzten Wiesen werden nicht mehr beweidet, daher konnte sich die Bestockung durchsetzen. Auf den freien Wiesenflächen konnte sich ein Halbtrockenrasen etablieren. Zum Erhalt des Halbtrockenrasens sind die aufgekommene Bestockung und einzelne Baumgruppen in Abstimmung mit dem Forst zu entfernen.

Infolge des Ersuchens der Behörde vom 19.06.2012 (OZI. 223) hat der naturkundefachliche Amtssachverständige, Mag. Christian Plössnig, mit Eingabe vom 09.10.2012 (OZI. 263) eine Stellungnahme erstattet und die vorgeschlagenen Ersatzflächen positiv bewertet. Abschließend hat er mitgeteilt (vgl. auch OZI. 264), dass die Auflage in Spruchpunkt II./B)/19. des Bescheides der Tiroler Landesregierung vom 31.08.2009, ZI. U-14.271/70, wie folgt abgeändert werden müsste:

„Der Projekt begleitende Landschaftspflegeplan (PBLPP; eingebracht am 04.02.2009; D0118 TB 05131-10), welcher durch die mit Schreiben vom 24.05.2012, ZI. 19546A-Ha/Ha, eingebrachten Ersatzflächen (Plan Padastertal M183 neu2.pdf) abgeändert wurde, ist zur Gänze umzusetzen. Er darf nur dort abgeändert werden, wo dies durch naturkundliche Vorschreibungen gefordert wird (z.B. Dichte der Bepflanzung, Artenzusammensetzung, etc.). Dessen Konkretisierung (z.B. Ersatzbiotope für Ausgleichsflächen) ist dort, wo dies vom Amtssachverständigen für Naturkunde nach der im jeweiligen Abschnitt durchgeführten Koordinationsbesprechung gefordert wird, in Abstimmung mit der zuständigen Behörde (jedenfalls Naturschutzbehörde) durchzuführen. Die Umsetzung aller Landschaftspflege-maßnahmen muss durch die unabhängige ökologische Bauaufsicht überwacht und in weiterer Folge gewährleistet werden. Zwischenberichte darüber sind halbjährlich, ein Endbericht am Ende der Maßnahmen unaufgefordert und schriftlich vorzulegen.“

Die mündliche Verhandlung ist mit Schreiben vom 11.10.2012, Zl. U-14.271/265, anberaumt worden. Abgesehen von der persönlichen Verständigung ist die mündliche Verhandlung durch Anschlag in der Marktgemeinde Steinach am Brenner und durch Veröffentlichung im Internet (vgl. Bestätigung bei OZI. 265) kundgemacht worden. Die ebenfalls beabsichtigte Veröffentlichung im „Bote für Tirol“ ist missglückt (vgl. OZI. 272). Die Marktgemeinde Steinach am Brenner hat die mit dem Anschlags- und Abnahmevermerk versehene Kundmachung an die Behörde rück übermittelt.

Die Naturfreunde Tirol haben mit E-Mail vom 25.10.2012 (vgl. OZI. 270) mitgeteilt, dass im gegenständlichen Verfahren keine Einwände erhoben würden.

Am 29.10.2012 (vgl. die Verhandlungsschrift in OZI. 268) hat die mündliche Verhandlung stattgefunden. Anlässlich der mündlichen Verhandlung haben der naturkundefachliche Amtssachverständige, der Vertreter des Landesumweltanwalts und der Bevollmächtigte der Antragstellerin eine Stellungnahme erstattet. Zusammenfassend hat der naturkundefachliche Amtssachverständige auf seine schriftliche Stellungnahme verwiesen und ausgeführt, dass durch die beantragte Änderung den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung Rechnung getragen werde. Der Bevollmächtigte der Konsenswerberin hat mitgeteilt, dass das Verhandlungsergebnis zustimmend zur Kenntnis genommen werde. Im Übrigen ist im Ermittlungsverfahren kein Einwand hervor gekommen.

Mit Schreiben vom 29.10.2012, Zl. U-14.271/268, ist die Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie, als zuständige Behörde gemäß § 24 Abs. 1 UVP-G 2000, unter Übermittlung der wesentlichen Aktenstücke über das gegenständliche Verfahren informiert worden. Gleichzeitig ist sie darauf hingewiesen worden, dass die Behörde infolge des durchgeführten Ermittlungsverfahrens die Auffassung vertritt, dass die bisher durchgeführten Schritte der Umweltverträglichkeitsprüfung nicht zu wiederholen sind und bei anderer Meinung um Rückmeldung binnen drei Wochen gebeten werde. Bis dato ist keine Rückmeldung seitens der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie erfolgt.

Infolge der ursprünglich missglückten Veröffentlichung im „Bote für Tirol“ ist mit Schreiben vom 29.10.2012, Zl. U-14.271/269, eine neuerliche mündliche Verhandlung für den 30.11.2012 anberaumt worden. Die mündliche Verhandlung ist durch Anschlag in der Marktgemeinde Steinach am Brenner, durch Veröffentlichung im „Bote für Tirol“ (vgl. OZI. 269) und durch Veröffentlichung im Internet (vgl. Bestätigung bei OZI. 269) kundgemacht worden. Zur mündlichen Verhandlung am 30.11.2012 ist niemand erschienen (vgl. Verhandlungsschrift in OZI. 288). Die Marktgemeinde Steinach am Brenner hat die mit dem Anschlags- und Abnahmevermerk versehene Kundmachung an die Behörde rück übermittelt (OZI. 290). Demnach wurde diese am 02.11.2012 angeschlagen und am 30.11.2011 wieder abgenommen.

In rechtlicher Hinsicht ergibt sich hieraus wie folgt:

1. Allgemein:

Das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993, ist zuletzt durch BGBl. I Nr. 77/2012, geändert worden. Dadurch kam es insbesondere im Bereich der Zuständigkeiten zu wesentlichen Änderungen im hier relevanten 3. Abschnitt des UVP-G 2000 (Umweltverträglichkeitsprüfung für Bundesstraßen und Hochleistungsstrecken). In § 46 Abs. 23 zweiter Satz UVP-G 2000 wurde aus

diesem Grund folgende Übergangsbestimmung eingefügt: Auf Vorhaben für die ein Genehmigungsverfahren nach dem dritten Abschnitt vor dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 77/2012 eingeleitet wurde, sind die Bestimmungen des §§ 24 Abs. 1, 3, 3a und 7, des § 24a Abs. 3, und des § 24f Abs. 6 und 7 in ihrer Fassung vor Inkrafttreten dieser Novelle anzuwenden. Auf Änderungsvorhaben, für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 77/2012 ein Genehmigungsverfahren nach § 24g anhängig ist, ist diese Bestimmung in der Fassung vor dem Inkrafttreten dieser Novelle anzuwenden. Im vorliegenden Fall ist folglich das UVP-G 2000 in der Fassung BGBl. I Nr. 51/2012 relevant.

2. Zuständigkeit:

Im 3. Abschnitt des UVP-G 2000, welches die Umweltverträglichkeitsprüfung für Bundesstraßen und Hochleistungsstrecken regelt, wird das „teilkonzentrierte“ Genehmigungsverfahren bei der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie, in dem auch die Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, durch ein weiteres teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren beim Landeshauptmann und sonstige nachfolgende Genehmigungsverfahren ergänzt. Der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie obliegt die Koordination der Berücksichtigung der Umweltverträglichkeitsprüfung in allen Genehmigungsverfahren, womit zwar keine volle Konzentration, aber eine vollständige und koordinierte Berücksichtigung der Umweltverträglichkeitsprüfung in Genehmigungsbescheiden erreicht wird.

Nach § 24 Abs. 1 UVP-G 2000 hat der Bundesminister/die Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie die Umweltverträglichkeitsprüfung und ein teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren durchzuführen, wenn ein Vorhaben gemäß § 23a oder § 23b einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist. In diesem Genehmigungsverfahren hat er/sie alle jene nach den bundesrechtlichen Verwaltungsvorschriften für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen anzuwenden, die ansonsten von ihm/ihr oder einem/einer anderen Bundesminister/in in erster Instanz zu vollziehen sind. Im vorliegenden Fall hat die Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie betreffend den Brenner Basistunnel ein Verfahren gemäß § 24 Abs. 1 UVP-G 2000, nämlich eine Umweltverträglichkeitsprüfung und ein teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren, durchgeführt, welches mit Genehmigungsbescheid vom 15.04.2009, Zl. BMVIT-220.151/0002-IV/SCH2/2009, seinen Abschluss fand.

Gemäß § 24 Abs. 3 UVP-G 2000 hat der Landeshauptmann ein teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren durchzuführen, in dem er die übrigen nach den bundesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen Genehmigungsbestimmungen anzuwenden hat. In diesem Verfahren sind die materiellrechtlichen und die verfahrensrechtlichen Bestimmungen der Materiengesetze anzuwenden. Verfahrensbestimmungen des UVP-G 2000, die im 3. Abschnitt enthalten sind oder auf die dieser verweist, gehen jedoch als *lex specialis* jenen Verfahrensbestimmungen anzuwendender Materiengesetze vor, die den gleichen Regelungszweck haben. Nach § 24 Abs. 4 UVP-G bleibt die Zuständigkeit für die nach den Verwaltungsvorschriften von den Ländern zu vollziehenden Genehmigungsbestimmungen unberührt. Die Zuständigkeit in diesen Verfahren ist folglich von den nach diesen Vorschriften zuständigen Behörden (z.B. Naturschutzbehörde) auch weiterhin wahrzunehmen. Diese Verfahren sind in die (Teil-)Konzentration nicht miteinbezogen. Das vom Landeshauptmann von Tirol durchgeführte teilkonzentrierte Genehmigungsverfahren hat mit Teilbescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 16.04.2009, Zln. U-

30.254a/162, b/150, c/142, d/153, e/169, bestätigt bzw. abgeändert durch Berufungserkenntnisse des Unabhängigen Verwaltungssenats in Tirol vom 03.09.2009, Zl. uvs-2009/K6/1715-11, vom 19.10.2009, Zl. uvs-2009/K6/1715-20 und 2009/K6/1750-7, und vom 28.07.2011, Zl. uvs-2011/K6/1733-1, das von der Tiroler Landesregierung nach dem TNSchG 2005 in Verbindung mit § 24 Abs. 4 UVP-G 2000 durchgeführte Verfahren mit Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 31.08.2009, Zl. U-14.271/70, seinen Abschluss gefunden.

Das nunmehrige Ansuchen der Antragstellerin ist auf Abänderung der in Spruchpunkt II./B)/19. des Bescheides der Tiroler Landesregierung vom 31.08.2009, Zl. U-14.271/70, vorgeschriebenen Auflage gerichtet.

Was den Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 31.08.2009, Zl. U-14.271/70, betrifft, so kommt die Zuständigkeit zur Entscheidung über ein Ansuchen um die Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung nach § 42 Abs. 2 TNSchG 2005 der Landesregierung zu, wenn sich ein Vorhaben auf das Gebiet mehrerer Bezirke erstreckt oder es neben der naturschutzrechtlichen Bewilligung auch einer Bewilligung einer bundesrechtlichen Vorschrift, für deren Erteilung die Bundesregierung, ein Bundesminister oder der Landeshauptmann zuständig ist (lit. a), oder einer anderen landesrechtlichen Vorschrift, für deren Erteilung die Landesregierung zuständig ist (lit. b), bedarf. Das naturschutzrechtliche Verfahren ist in die Teilkonzentration nicht einbezogen, sodass sich die Zuständigkeit zur Abänderung der dortigen Auflage aus § 42 Abs. 2 lit. a TNSchG 2005 iVm § 24 Abs. 4 UVP-G 2000 ergibt.

3. Voraussetzungen nach dem UVP-G 2000:

Vor Zuständigkeitsübergang nach § 24h Abs. 3 kann das Vorhaben nach § 24g Abs. 1 UVP-G 2000 geändert werden, ohne dass die bisher durchgeführten Schritte der Umweltverträglichkeitsprüfung zu wiederholen sind, soweit

1. durch die Änderungen Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung Rechnung getragen wird oder
2. mit den Änderungen keine nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden sein können.

Sinn des § 24g UVP-G 2000 ist es, Projektänderungen und -ergänzungen bei derartigen Großverfahren zu ermöglichen, ohne dass das zuvor durchgeführte aufwändige Ermittlungsverfahren der Umweltverträglichkeitsprüfung ausgehöhlt wird oder unkoordiniert einander widersprechende Genehmigungen erteilt werden, sodass die Durchführung des Gesamtprojektes erschwert oder verunmöglicht wird.

Nach § 24g Abs. 3 UVP-G 2000 sind auf Änderungen einer Genehmigung (§ 24f Abs. 6) die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 24f anzuwenden.

§ 24f Abs. 6 UVP-G 2000 determiniert, dass die nach § 24 Abs. 1 zuständige und die übrigen für die Erteilung von Genehmigungen im Sinn des § 2 Abs. 3 zuständigen Behörden die Abs. 1 bis 5, 13 und 14 anzuwenden haben, soweit sie für ihren Wirkungsbereich maßgeblich sind. Gemäß § 2 Abs. 3 UVP-G 2000 gelten die in den einzelnen Verwaltungsvorschriften für die Zulässigkeit der Ausführung eines Vorhabens vorgeschriebenen behördlichen Akte oder Unterlassungen, wie insbesondere Genehmigungen, Bewilligungen oder Feststellungen als Genehmigungen, wobei der Genehmigungsbegriff nur

antragsbedürftige Verwaltungsakte umfasst (vgl. *Baumgartner/Petek*, Kurzkomentar UVP-G 2000, 60). Im vorliegenden Fall hat die Antragstellerin einen Antrag nach § 29 Abs. 7 TNSchG 2005 gestellt, sodass die Tiroler Landesregierung hier die § 24f Abs. 1 bis 5, 13 und 14 – soweit sie für ihren Wirkungsbereich maßgeblich sind – anzuwenden hat.

§ 24f Abs. 3 UVP-G 2000 determiniert, dass die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung (insbesondere Umweltverträglichkeitserklärung, Umweltverträglichkeitsgutachten oder zusammenfassende Bewertung, Stellungnahmen, einschließlich der Stellungnahmen und dem Ergebnis der Konsultationen nach § 10, Ergebnis einer allfälligen öffentlichen Erörterung) in der Entscheidung zu berücksichtigen sind. Durch geeignete Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Projektmodifikationen, Ausgleichsmaßnahmen oder sonstige Vorschriften (insbesondere auch für Überwachungs-, Mess- und Berichtspflichten und Maßnahmen zur Sicherstellung der Nachsorge) ist zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit beizutragen.

Nach § 24f Abs. 8 UVP-G 2000 haben die nach den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften und die vom jeweiligen Verfahrensgegenstand betroffenen Personen gemäß § 19 Abs. 1 Z 1 Parteistellung. Die im § 19 Abs. 1 Z 3 bis 6 angeführten Personen haben Parteistellung nach Maßgabe des § 19 mit der Berechtigung, die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften als subjektives Recht im Verfahren wahrzunehmen und Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof, Bürgerinitiativen auch an den Verfassungsgerichtshof zu erheben. Personen gemäß § 19 Abs. 1 Z 7 und § 19 Abs. 11 haben Parteistellung nach Maßgabe des § 19 mit der Berechtigung, die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften im Verfahren wahrzunehmen und Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben. Wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung im vereinfachten Verfahren durchgeführt, so können Bürgerinitiativen gemäß § 19 Abs. 4 an den Verfahren als Beteiligte mit dem Recht auf Akteneinsicht teilnehmen. Für die Genehmigungsverfahren nach Abs. 6 und die Koordination nach Abs. 7 gilt § 24c Abs. 2 und 3.

Nach § 24f Abs. 13 UVP-G 2000 sind Genehmigungsbescheide nach Abs. 6 jedenfalls bei der bescheiderlassenden Behörde und in der Standortgemeinde mindestens acht Wochen zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Sie haben die Entscheidungsgründe sowie Angaben über die Beteiligung der Öffentlichkeit und eine Beschreibung der wichtigsten Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen vermieden, verringert und, soweit möglich, ausgeglichen werden, zu enthalten. Die Auflage ist in geeigneter Form, jedenfalls auch im Internet kundzumachen.

4. Abänderung von Auflagen nach dem TNSchG 2005:

Gemäß § 29 Abs. 7 TNSchG 2005 sind Auflagen auf Antrag mit Bescheid aufzuheben, wenn und soweit die Voraussetzungen für ihre Vorschreibung nicht mehr vorliegen. Auch ein Antrag auf Abänderung einer Auflage findet in § 29 Abs. 7 TNSchG 2005 ihre Deckung. Mittels eines Größenschlusses kann nämlich aus vorgenannter Bestimmung auch die Befugnis zur Abänderung einer Auflage abgeleitet werden.

5. Ergebnis:

Aufgrund der im Ermittlungsverfahren eingeholten Stellungnahmen steht für die Behörde fest, dass durch die Änderungen Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung Rechnung getragen wird und die Genehmigungsvoraussetzungen des § 24f UVP-G 2000 – soweit diese für die Behörde maßgeblich sind – und des § 29 Abs. 7 TNSchG 2005 erfüllt sind.

6. Auflage des Bescheides zur öffentlichen Einsicht (§ 24f Abs. 13 UVP-G 2000):

Der Bescheid wird bei der Marktgemeinde Steinach am Brenner und der bescheiderlassenden Behörde (Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Umweltschutz, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck Zi. B144) für die Dauer von acht Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme während der Arbeitsstunden aufgelegt. Darüber hinaus erfolgt eine Veröffentlichung des Bescheides im Internet.

7. Kosten:

Die Kostenentscheidung stützt sich auf die in Spruchpunkt II. angeführten gesetzlichen Bestimmungen

Ergeht an:

1. die Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE, Amraser Straße 8, 6020 Innsbruck, samt signierter Projektausfertigung A und Zahlschein, (vorab per E-Mail an recht@bbt-se.com und mit RSb);
2. den Landesumweltanwalt von Tirol, Meraner Straße 5, 6020 Innsbruck, (mit RSb)

Ergeht abschriftlich per E-Mail an:

1. die Marktgemeinde Steinach am Brenner, Rathausplatz 1, 6150 Steinach am Brenner;
2. den naturkundefachlichen Amtssachverständigen, Mag. Christian Plössnig, im Hause;
3. das wasserwirtschaftliche Planungsorgan, im Wege über die Abteilung Wasserwirtschaft, Herrngasse 1-3, 6020 Innsbruck;
4. das Bau- und Deponieaufsichtsorgan bzw. die geotechnische und bodenmechanische Bauaufsicht DI Dr. Helmut Hammer, Bahnhofstraße 1a, 6175 Kematen, (per E-Mail an: gth@geotechnik-hammer.com);
5. das ökologische Aufsichtsorgan DI Klaus Michor, Nußdorf 71, 9990 Nußdorf-Debant, (per E-Mail an: office@revital-ib.at und g.guggenberger@revital-ib.at);
6. das gewässerökologische Aufsichtsorgan Mag. Christian Vacha, Kochstraße 1, 6020 Innsbruck, (per E-Mail an: ch.vacha@wasser-umwelt.at);
7. das geologische Aufsichtsorgan Mag. Wolfram Mostler, Innrain 6-8, 6020 Innsbruck, (per E-Mail an: ig.mostler@inode.at);
8. die Fachaufsicht für den Bereich Wildbach- und Lawinenbautechnik DI Josef Schönherr, Marienbergweg 5, 6633 Biberwier, (per E-Mail an: info@zt-schoenherr.at);
9. die Abteilung Wasser-, Forst- und Energierecht, zH Herrn Mag. Gerhard Moser, Heiliggeiststraße 7-9, 6020 Innsbruck;
10. die Bezirkshauptmannschaft Innsbruck, Umweltreferat, Gilmstraße 2, 6020 Innsbruck;
11. die Bezirkshauptmannschaft Innsbruck, Grundverkehr, zH Frau Mag. Eva Matt, Gilmstraße 2, 6020 Innsbruck;
12. das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, zH Herrn Mag. Rupert Holzerbauer, Radetzkystraße 2, 1030 Wien;

13. das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung V/1, Stubenring 1, 1010 Wien;
14. die Umweltbundesamt GmbH, Spittelauer Lände 5, 1090 Wien, (per E-Mail: uvp@umweltbundesamt.at).

Für die Landesregierung:

MMag. Dr. Barbara Besler



Amtssigniert. SID2012051043868
 Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Innsbruck

Eingang Nr. 43927		Grundverkehr, Bauwesen
Entrata nr. : 43927		E
z. Erl. Resp. Hg	z. Erl. Resp.	z. Erl. Resp.
z. K. G. C. Hg	24. Mai 2012	
z. K. G. C. Hg	z. K. G. C.	
CUP I41J05000020005		

An die
 Galleria di Base del Brennero
 Brennerbasistunnel BBT SE
 zHd. Herrn Dr. Johann Hager

Mag. Eva Matt

Telefon +43(0)512/5344-5163
 Fax +43(0)512/5344-5165
 bh.innsbruck@tirol.gv.at

Amraserstraße 8
 6020 Innsbruck

DVR:0016063

Galleria di Base del Brennero / Brennerbasistunnel BBT SE Paul Stoll
 Kaufvertrag
 Grundverkehr in der Gemeinde Steinach

Geschäftszahl 60-51510/51
 Innsbruck, 21.05.2012



MMag. Dr. Barbara Besler

Sehr geehrte Damen und Herren!

Sehr geehrter Herr Dr. Hager!

Mit Schreiben vom 16.04.2012 wurde bei der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck die Anzeige über den Kaufvertrag zwischen Herrn Paul Stoll und der Galleria di Base del Brennero - Brennerbasistunnel BBT SE betreffend die Gste. Nr. 1340 und 1341 in EZ 165, GB 81209 Steinach, vorgelegt. Darin wurde unter anderem ausgeführt, dass die Grundstücke für ökologische Ausgleichsflächen benötigt werden.

Die Bezirks-Grundverkehrskommission geht derzeit davon aus, dass die genannten Grundstücke von der Trassengenehmigung, dem Wasserrechtsbescheid, der Deponiegenehmigungen, der Rodungsbewilligung oder vom naturschutzrechtlichen Bewilligungsbescheid nicht direkt umfasst sind. Eine Ausnahme vom Anwendungsbereich nach § 1 Abs. 2 Tiroler Grundverkehrsgesetz liegt somit nicht vor.

In ähnlich gelagerten Fällen hat die Bezirks-Grundverkehrskommission eine Genehmigung in Anlehnung an den § 6 Abs. 6 TirGVG, wonach Rechtserwerbe an Grundstücken oder Grundstücksteilen, die der Erweiterung einer gewerblichen oder industriellen Anlage oder einer Bergbauanlage dienen, zu genehmigen sind, wenn das Grundstück oder der Grundstücksteil an ein Grundstück im Eigentum des Erwerbers unmittelbar angrenzt oder zumindest in der unmittelbaren Nähe zu diesem liegt, erteilt.

Es ergeht daher das Ersuchen mitzuteilen, ob die genannten Grundstücke von einem Bewilligungsbescheid umfasst sind. Sollte dies nicht der Fall sein, möge ein Antrag nach § 6 Abs. 6 TirGVG gestellt werden.

Gilmstraße 2, 6020 Innsbruck, ÖSTERREICH / AUSTRIA - <http://www.tirol.gv.at/bh-innsbruck/>

Bitte Geschäftszahl immer anführen!



Ersatzflächen zur Ausgleichsfläche M 183 (1.3.1-19E)

Aufgrund zwingender Planungsänderungen im Deponiebereich Padastertal wird die Ausgleichsfläche M 183 (Abb.1) am Eingang des Padastertales vorübergehend nicht mehr in vollem Umfang als Ausgleichsfläche zur Verfügung stehen. Von den insgesamt ca. 27.950 m² werden ca. 10.000 m² in der Entstehungsphase der Deponie längerfristig bautechnisch besetzt werden. Dies verursacht vorerst einen entsprechenden Flächenverlust der Maßnahmenart „Halbtrockenrasen“. Nach Abschluss der Bauarbeiten kann die Maßnahme M 183 zur Gänze gemäß dem projektbezogenen Landschaftspflegeplan umgesetzt werden.

Um den entgangenen Flächenbedarf aus der Maßnahmenfläche M 183 bis zum Abschluss der Bauarbeiten im Padastertal ausgleichen zu können, sind durch die BBT-SE weiter südlich gelegene Flächen im Bereich Wolf erworben worden. Im Ausmaß von ca. 12.670 m² wurden verschiedene Flächen entsprechend dem Anforderungsprofil Halbtrockenrasen und Wald angekauft. Geländetopografie und Ausrichtung der neuen Flächen ermöglichen es, dass sich Halbtrockenrasengesellschaften etablieren können. Die erworbenen Waldflächen werden durch Strukturverbesserung aufgewertet.

Im Einzelfall handelt es sich bei den neuen Teilflächen um steile Wiesenflächen auf den Grundstücken 1344 und 1345/1 im Ausmaß von ca. 1.300 m² sowie um 2.170 m² Wiesenfläche und 4.624 m² Waldfläche auf dem Grundstück 1342/3 (Abb.2). Zudem konnten auf den Grundstücken 1340 und 1341 ca. 4.064 m² landwirtschaftliche Flächen und 517 m² Wald auf dem Grundstück 1339/4 erworben werden (Abb.2). In Summe stehen ca. 7.530 m² Wiese und 5.140 m² Wald zur Verfügung.

Die verbleibende Differenz von mindestens 17.950 m² der Maßnahmenfläche M 183 wird planmäßig auf der in Abb.1 dargestellten Fläche im Padastertal verwirklicht werden.

Beschreibung der Flächen im Detail:

Grundstück	Beschreibung
1344	Die zur Verfügung stehende Teilfläche im Ausmaß von ca. 277 m ² befindet sich in steiler Hanglage zur Bestandsstrecke der Bahn hin. Die Fläche wurde bisher landwirtschaftlich genutzt und zweimal im Jahr gemäht. Sie eignet sich zur Entwicklung eines Halbtrockenrasens. (s. Foto 1)
1345/1	Es stehen ca. 1.000 m ² Wiesenfläche in steiler Hanglage zur Verfügung. Das Grundstück wurde bisher landwirtschaftlich genutzt und zweimal im Jahr gemäht. Die Fläche ist zur Etablierung eines Halbtrockenrasens sehr gut geeignet. (s. Foto 2)
1342/3	Das Grundstück besteht aus einer sehr steilen Wiese im Ausmaß von ca. 2.170 m ² und Wald im Ausmaß von ca. 4.624 m ² . Die Waldfläche ist als Schutzwald im Ertrag eingestuft. In Abstimmung mit dem Forst werden im Wald Strukturverbesserungsmaßnahmen vorgenommen. Die Wiesenfläche wurde bisher per Hand gemäht. Einzelne Bäume bzw. Baumgruppen zur Bahn hin sind vorhanden. Die aufkommende Bestockung auf der Wiesenfläche ist zu entfernen. Die Fläche ist zur Etablierung eines Halbtrockenrasens sehr gut geeignet. (s. Foto 3 und 4)
1339/4	Die Fläche stellt eine steile, durchwegs bestockte Hangfläche dar. Die Bestockung besteht zu einem großen Teil aus Fichten und Birken. Ca. 1/5 der Fläche ist als Schutzwald im Ertrag eingetragen und ca. 4/5 sind als Wirtschaftswald eingetragen. In Abstimmung mit dem Forst werden Strukturverbesserungen vorgenommen. (s. Foto 5)
1340, 1341	Hier befindet sich eine hängige Wiese mit einem ca. 50 Jahre alten lockeren Baumbestand bestehend aus Fichten und Birken. Die ehemals als Weide genutzten

Wiesen werden nicht mehr beweidet, daher konnte sich die Bestockung durchsetzen. Auf den freien Wiesenflächen konnte sich ein Halbtrockenrasen etablieren. Zum Erhalt des Halbtrockenrasens sind die aufgekommene Bestockung und einzelne Baumgruppen in Abstimmung mit dem Forst zu entfernen. (s. Foto 6 und 7)

Fazit:

- Es konnten ca. 7.530 m² Wiese zur Etablierung eines Halbtrockenrasens und ca. 5.140 m² Waldflächen zur Strukturverbesserung erworben werden. Ein gleichwertiger Flächentausch kann somit erfolgen.
- Die neuen Teilflächen stehen ab sofort zur Verfügung und die Maßnahmen können ab Frühjahr/Sommer 2012 umgesetzt werden.
- Keine direkte negative Auswirkungen auf die neuen Flächen aus dem langjährigen Deponiebetrieb Padastertal .

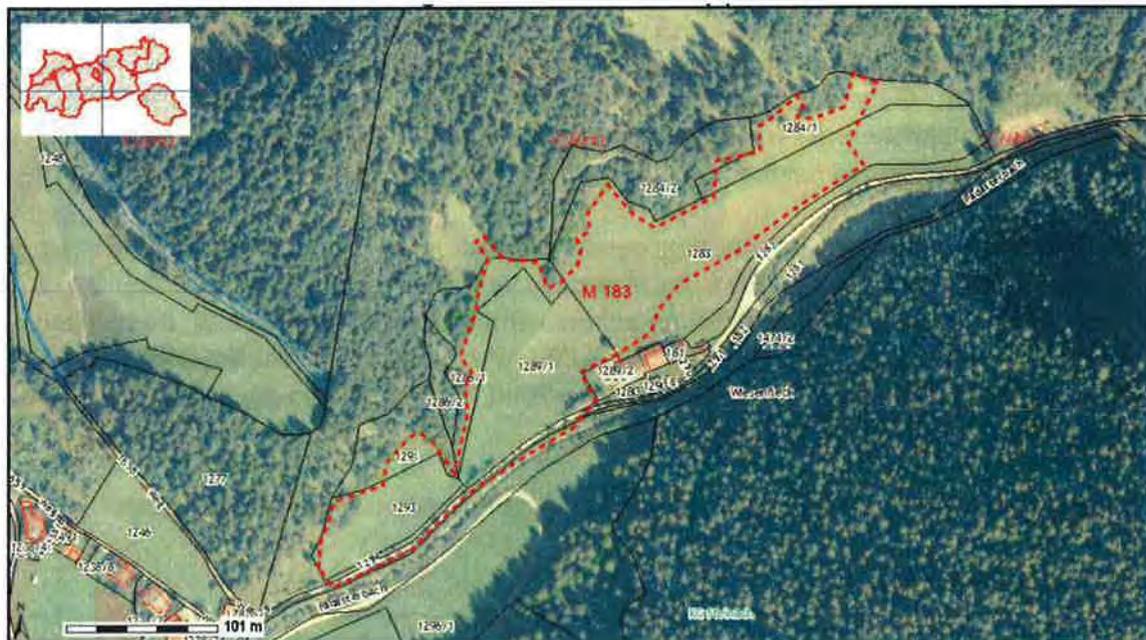


Abb.1: grob schematische Darstellung



Abb. 2

Fotos:



Foto 1: Gst. 1344

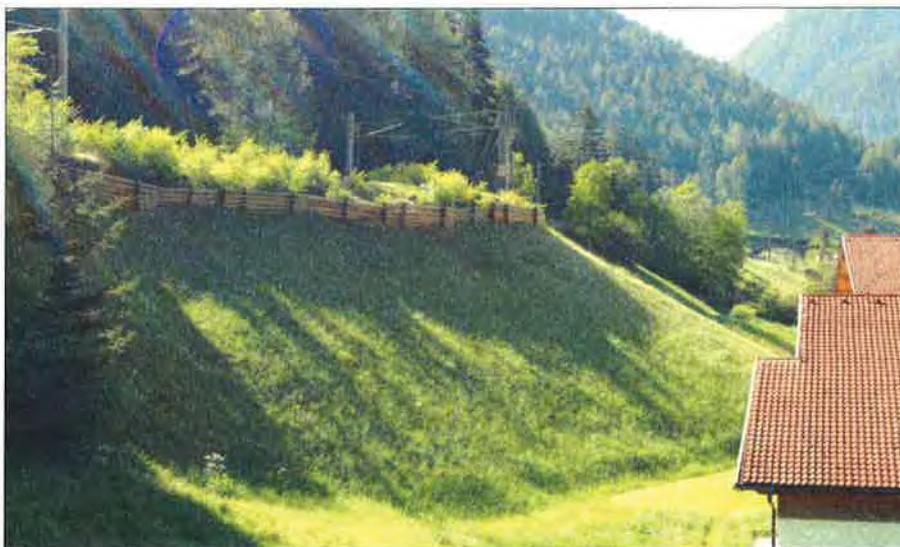


Foto 2: Gst. 1345/1



Foto 3: Gst. 1342/3



Foto 4: Gst. 1342/3



Ersatzflächen zur Ausgleichfläche 1.3.1-19E



Foto 5: Gst. 1339/4



Foto 6: Gst. 1340, Gst. 1341



Foto 7: Gst. 1340, Gst. 1341



Mit Beteiligung der Europäischen Union aus dem Haushalt
der Transeuropäischen Verkehrsnetze finanziertes Vorhaben

Opera finanziata con la partecipazione dell'Unione Europea
attraverso il bilancio delle reti di trasporto transeuropee



BBT
Galleria di Base del Brennero
Brenner Basistunnel BBT SE

Amt der Tiroler Landesregierung
Abteilung Umweltschutz

Eduard-Wallnöfer-Platz 3
6020 Innsbruck

Hierauf bezieht sich der Bescheid
der Tiroler Landesregierung
vom 07.12.2012
Zahl: U-14.271/291

MMag. Dr. Barbara Besler

Innsbruck, 24.05.2012
Zl. 19546A-Ha/Ha

**EISENBahnACHSE MÜNCHEN – VERONA
BRENNER BASISTUNNEL
ERSTE ÄNDERUNG DES PBLPP –
MAßNAHME 1.3.1-19E
ANTRAG**

Sehr geehrte Frau Dr. Besler,

Die Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE hat den „projektbezogenen landschaftspflegerische Begleitplan“ (kurz: PBLPP) immer als Programm der zu treffenden ökologischen Ausgleichsmaßnahmen angesehen, der Bestandteil der Unterlagen im Verfahren zur Erwirkung der naturschutzrechtlichen Genehmigung des Brenner Basistunnels war. Die Behörde hat unter Spruchpunkt II/B/19 im Rahmen einer Nebenbestimmung die vollständige Verwirklichung die PBLPP vorgeschrieben. Er „darf nur dort abgeändert werden, wo dies durch naturkundliche Vorschriften gefordert wird.“

Zahlreiche Auflagen desselben Bescheides enden aber mit gleichlautend mit den Worten: „Sollten vorgesehene Maßnahmen im PBLPP zum Ausgleich dieses Lebensraumes nicht, oder nur zum Teil umsetzbar sein, so müssen andere, gleichwertige Maßnahmen und auch Flächen für denselben Lebensraum gefunden und gesetzt werden. Dies ist von der Konsenswerberin darzulegen und in den Koordinationsbesprechungen nach den naturkundlichen Kriterien abzustimmen.“ (so z.B. Auflage II/B/3).

Die vorstehenden Bestimmungen könnten dahingehend verstanden werden, dass eine Änderung des PBLPP gar keiner behördlichen Genehmigung sondern einer „Abstimmung“ im Zuge einer Koordinationsbesprechung bedürfe. Die Ausgleichsmaßnahmen – hier Maßnahme 1.3.1-19E Trockenrasen – müssten laut der Auflage II/B/3 – im Widerspruch zum Inhalt des PBLPP – „bereits zu Beginn der Baumaßnahmen so umgesetzt sein, dass die Ausgleichsfunktion von dem jeweiligen

**ASSE FERROVIARIO MONACO – VERONA
GALLERIA DI BASE DEL BRENNERO
PRIMA MODIFICAZIONE DEL PVP – MISURA
DI COMPENSAZIONE 1.3.1-19E
RICHIESTA**

Gent.ma Dott.ssa Besler,

La Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE ha sempre considerato il piano accompagnatorio di tutela del paesaggio (di seguito per brevità PBLPP) come programma delle misure di compensazione ecologica da implementare, costituente parte della documentazione della procedura per l'ottenimento delle autorizzazioni ai sensi della legge sulla tutela ambientale per la Galleria di Base del Brennero. L'autorità nell'ambito di una disposizione accessoria, al punto II/B/19 ha disposto la completa implementazione del PBLPP. "Possono essere apportate modifiche solo laddove ciò fosse necessario per questioni inerenti alla tutela ambientale."

Molte prescrizioni dello stesso decreto terminano con la dicitura: "Qualora dei provvedimenti previsti dal PBLPP non fossero o fossero solo parzialmente implementabili per la tutela di questa area, dovranno essere prese misure equivalenti e trovate superfici analoghe per l'area. Ciò deve essere esposto dalla richiedente il consenso e concertato in una riunione di coordinamento in linea con i criteri ambientalistici." (cfr. per esempio prescrizione II/B/3).

Dalle disposizioni di cui sopra si può desumere, pertanto, che una modifica al PBLPP non necessita di autorizzazioni da parte dell'autorità, bensì solo di un "accordo" nell'ambito di una riunione di coordinamento. Le misure di compensazione - in questo caso il provvedimento 1.3.1-19E Prati secchi - secondo la prescrizione II/B/3 - in contrasto con il contenuti del PBLPP - "dovrebbero essere implementate prima dell'avvio dei lavori di costruzione

Sachbearbeiter / Riferimento: Dr. Johann Hager
A-6020 Innsbruck, Amraserstr. 8
Tel. +43 (0)512-4030-840
Email: johann.hager@bbt-se.com

GALLERIA DI BASE DEL BRENNERO – BRENNER BASISTUNNEL BBT SE

Piazza Stazione 1 • I-39100 Bolzano
Tel +39 0471 0622-10 • Fax +39 0471 0622-11
Part. IVA IT02431150214 • Registro delle Imprese Bolzano 02431150214
Cap. sociale / Ges. Kap. € 10.240.000 v.e. / i.v.

Amraser Str. 8 • A-6020 Innsbruck
Tel +43 512 4030 • Fax +43 512 4030-110
UID Nr. ATU 61270868 • FN 367729d • Landesgericht Innsbruck • DVR Nr. 1034707
E-mail bbt@bbt-se.com • www.bbt-se.com

neu angelegten Lebensraum wahrgenommen werden kann.“ Dies ist für einen erheblichen Teil dieser Maßnahme gar nicht möglich, da diese entweder überhaupt innerhalb des Deponie liegt oder des Zwischenlagers für Humus und Oberboden, das laut der Auflage E/IV/H18 des abfallrechtlichen Bescheides U-30.254 e/169, „spätestens ein Jahr nach Beginn der Schüttung der Frontalböschung“ zu entfernen ist.

Verkompliziert wird die Lage dadurch, dass die erwähnte abfallrechtliche Genehmigung naturkundliche Auflagen enthält, die dem Landesrechtsbereich zuzuordnen sind und den PBLPP „überlagern“. Abgesehen davon, dass die naturschutzrechtliche Genehmigung der Landesregierung und damit deren Auflagen sich gar nicht auf den Bereich der Deponie erstrecken, ist der abfallrechtliche Bescheid in Bezug auf die Ausgleichsmaßnahmen in sich widersprüchlich, sofern man nicht die Auflage E/IV/H8 dahingehend auslegt, dass diese in Bezug auf die Zeitraum der Umsetzung – „zu Beginn der Baumaßnahmen“ – nur soweit Anwendung findet, als dies nicht im Widerspruch zu anderen Vorschreibungen und den technischen Notwendigkeiten der Errichtung der Deponieanlage und deren Betrieb steht.

Die Maßnahme 1.3.1-19E in Verbindung mit der naturkundlichen Auflage II/B/3 (und die Erfüllung der nicht ganz deckungsgleichen Auflage E/IV/H8 des abfallrechtlichen Bescheides) kann innerhalb der Deponie weitgehend erst nach deren Schließung erreicht werden. Damit ist aber ein wesentliche Zielsetzung, nämlich die Ausgleichsmaßnahme schon vor bzw. zu Beginn der Baumaßnahmen durchzuführen, nicht erfüllbar. Selbst die außerhalb der Deponie gelegenen Teile sind im Hinblick auf das Zwischenlager für Humus und Oberboden sowie die Umtrassierung der Gemeindestraße nur in Teilen rasch als Ausgleichsflächen zu verwirklichen.

Die BBT SE hat zwei sich bietende Gelegenheiten im Jahr 2011 ergriffen und andere sehr gut geeignete Ausgleichsflächen im Nahbereich als Reserveflächen erworben. Dies erfolgte aus der Erkenntnis, dass die Durchsetzbarkeit von Ausgleichsflächen gegen den Willen der Grundeigentümer sehr schwierig und insbesondere zeitlich häufig unmöglich sein wird. Sie hat sich entschlossen, diese Flächen, die unmittelbar ohne große Eingriffe zweckgewidmet werden können, als Ersatz für die Maßnahme 1.3.1-19E (und auch die Auflage E/IV/H8 des abfallrechtlichen Bescheides) zu verwenden.

Die BBT SE beantragt daher die Ergänzung der Auflage II/B/3 und II/B/19 der naturschutzrechtlichen Bewilligung der Tiroler Landesregierung vom 31.08.2008, GZ U-14.271/70, dahingehend, dass in Abänderung des PBLPP, D0118-05131-10, ein Teil der

e in modo tale da trarre vantaggio dall'effetto di mitigazione del nuovo biotopo.“ Una parte considerevole degli interventi previsti da questo punto non sono realizzabili poiché si riferiscono o ad aree direttamente all'interno del deposito o a depositi temporanei del humus o dello strato superficiale, che ai sensi della prescrizione E/IV/H18 della legge sullo smaltimento dei rifiuti U-30.254 e/169 dovranno essere rimossi "al più tardi dopo un anno dall'avvio dei lavori concernenti il riporto della scarpata frontale".

La questione è complicata ulteriormente dal fatto che la citata autorizzazione ai sensi della normativa sullo smaltimento dei rifiuti contiene prescrizioni circa la tutela ambientale che vanno adeguate in base alle normative regionali e che se "sovrappongono" al PBLPP. A prescindere dal fatto che l'autorizzazione ai sensi della legge sulla tutela ambientale del governo del Land e conseguentemente le sue prescrizioni non si estendono sul deposito, il decreto ai sensi della legge sullo smaltimento dei rifiuti è incongruente per quanto riguarda le misure di compensazione, a meno che non si voglia leggere la prescrizione E/IV/H8 in maniera tale da evincere che, per quanto attiene al periodo di prestazione, l'implementazione - "al momento dell'avvio dei lavori di costruzione" - vada applicata unicamente laddove non si contrapponga ad altre prescrizioni o a necessità tecniche al fine della realizzazione e dell'esercizio del deposito.

La maggior parte delle attività previste dal provvedimento 1.3.1-19E collegato alla prescrizione ambientale II/B/3 (e la soddisfazione della prescrizione E/IV/H8 della legge sullo smaltimento dei rifiuti non del tutto concordante) all'interno dell'area di deposito potranno essere implementate solo dopo la chiusura del deposito. Conseguentemente un obiettivo fondamentale, cioè l'implementazione delle misure di compensazione prima o al momento dell'avvio dei lavori di costruzione, non può essere raggiunto. Anche le aree esterne al deposito a causa del deposito temporaneo di humus e dello strato superficiale nonché il nuovo tracciato della strada comunale potranno solo parzialmente fungere tempestivamente da aree di compensazione.

La BBT SE ha sfruttato due opportunità nel 2011 acquistando due aree di compensazione nei pressi della superficie di riserva che si prestano molto bene alla finalità della compensazione. Questo conseguentemente alla consapevolezza che le aree di compensazione possono essere ottenute solo molto difficilmente contro la volontà dei proprietari dei terreni e che le tempistiche molto spesso rappresentano una difficoltà insormontabile. BBT SE ha pertanto ritenuto di sfruttare queste superfici utilizzabili nell'immediato senza particolari necessità di intervento, in sostituzione a quanto previsto dal provvedimento 1.3.1-19E (e dalla prescrizione E/IV/H8 della prescrizione sullo smaltimento dei rifiuti).

Per quanto sopra esposto, la BBT SE richiede l'integrazione delle prescrizioni II/B/3 e II/B/19 dell'autorizzazione ai sensi della legge sulla tutela ambientale del governo del Land Tirolo del 31/08/2008 GZ U-14.271/70 cosicché venga apportata una

Maßnahme 1.3.1-19E – die laut Auflagen zu *Beginn der Baumaßnahmen ... umgesetzt sein* müssten – im Bereich der Grundstücke 1344, 1345/1 und 1342/3 sowie 1340, 1341 und 1339/4 ausgeführt wird (Abb.2). In Summe stehen ca. 7.530 m² Wiese und 5.140 m² Wald zur Verfügung.

Im welchen Umfang um ursprünglichen Standort Ausgleichsmaßnahmen gesetzt werden, hängt von der Straßentrassierung und vom Ergebnis der Verhandlungen mit den Grundstückseigentümern ab. Hier können derzeit keine definitiven Aussagen getroffen werden.

Betreffend die Verfügbarkeit wird mitgeteilt, dass alle erwähnten Ersatzflächen gekauft wurden, hinsichtlich der Gste 1340 und 1341 hat die Grundverkehrsbehörde aber mit Schreiben vom 21.05.2012, Zl. 60-51510/51, angefragt, ob die Flächen von einem Bewilligungsbescheid umfasst sein. Aus diesem Grund wäre eine rasche Abänderung der naturschutzrechtlichen Bewilligung im Sinne des vorstehenden Antrags sehr hilfreich.

Angeschlossen ist ein von der Fachabteilung erstellter Bericht zur M 183 (Maßnahme 1.3.1-19E).

Die Anpassung der abfallrechtlichen Bewilligung in Bezug auf diese Maßnahmen ist Teil des bereits anhängigen Verfahrens (u.a. Vorlage des neuen Bepflanzungsplans)

modifica al PBLPP, D0118-05131-10, per cui una parte del provvedimento 1.3.1-19E – che secondo le prescrizioni è *da implementare al momento dell'avvio dei lavori di costruzione* - venga eseguita sui terreni 1344, 1345/1 e 1342/3 nonché 1340, 1341 e 1339/4 (fig.2). In totale sono a disposizione ca. 7.530 m² di prato e 5.140 m² di bosco.

Gli interventi che potranno essere espletati presso l'ubicazione originaria dipende dal tracciato della strada e dal risultato delle trattative con i proprietari dei terreni. A tal riguardo, al momento non si possono fare affermazioni definitive.

Per quanto concerne la disponibilità, si comunica che tutte le aree sostitutive sono state acquisite; per quanto riguarda le p.f. 1340 e 1341 l'autorità competente in materia di transazioni immobiliari con nota del 21.05.2012, Zl. 60-51510/51, ha chiesto se le superfici siano oggetto del decreto di autorizzazione. Per questa ragione una modifica tempestiva dell'autorizzazione ai sensi della legge sulle acque e della legge sulla tutela ambientale come descritto nella presente richiesta sarebbe molto utile.

In allegato inoltriamo una relazione elaborata dal reparto tecnico sul M 183 (misura 1.3.1-19E).

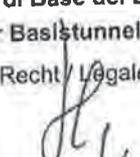
L'integrazione dell'autorizzazione ai sensi della normativa sullo smaltimento dei rifiuti riguardante questa misura è parte del procedimento precedentemente (fra l'altro presentazione della planimetria nuova delle piantagioni).

Mit freundlichen Grüßen

Distinti saluti

**Galleria di Base del Brennero
Brenner Basistunnel BBT SE**

Recht / Legale



Dr. Johann Kugler

Anlagen / Appendice:

1. Interner Bericht „Ersatzflächen zur Ausgleichsfläche“ / relazione interna
2. Schreiben BH Innsbruck vom 21.05.2012, GZ 60-51510/51 / nota dell'autorità BH Innsbruck del 21/05/2012, n. 60-51510/51

